

**Fachbeitrag Artenschutz zur  
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der  
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG  
für den  
B-Plan 11 „Kirchfeld“  
Gemeinde Merching**

**Habitatanalyse und Relevanzprüfung**

10.02.2023

**Auftraggeber:**

Gemeinde Merching  
Hauptstraße 26  
86504 Merching

Auftragnehmer:



**DR. ANDREAS SCHULER**  
Büro für Landschaftsplanung  
und Artenschutz

Schützenstraße 32  
89231 Neu-Ulm  
info@schuler-landschaft.de  
www.schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Schuler  
Dr. Anna Vogeler

|                                                                                                                                            |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Einleitung</b>                                                                                                                        | <b>3</b>  |
| 1.1 Lage und Untersuchungsgebiet                                                                                                           | 3         |
| 1.2 Vorhabensbeschreibung                                                                                                                  | 4         |
| 1.3 Fotodokumentation des Gebietes                                                                                                         | 5         |
| <b>2 Methodik</b>                                                                                                                          | <b>7</b>  |
| <b>3 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen</b>                                                                                   | <b>7</b>  |
| 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse                                                                                                  | 7         |
| 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse                                                                                               | 7         |
| 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren                                                                                                          | 8         |
| <b>4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>                                       | <b>8</b>  |
| 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung                                                                                                               | 8         |
| 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) | 8         |
| 4.3 Allgemeine Naturschutzfachliche Hinweise                                                                                               | 8         |
| <b>5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>                                                                               | <b>9</b>  |
| 5.1 Baumhöhlenkartierung                                                                                                                   | 9         |
| 5.2 Pflanzenarten                                                                                                                          | 9         |
| 5.3 Tierarten                                                                                                                              | 9         |
| 5.3.1 Säugetiere                                                                                                                           | 9         |
| 5.3.2 Vögel                                                                                                                                | 11        |
| 5.3.3 Reptilien                                                                                                                            | 13        |
| 5.3.4 Weitere Arten                                                                                                                        | 13        |
| <b>6 Fazit</b>                                                                                                                             | <b>13</b> |
| <b>7 Zitierte und weiterführende Literatur</b>                                                                                             | <b>14</b> |
| <b>8 Relevanzprüfung Artenvorkommen</b>                                                                                                    | <b>15</b> |
| <b>9 Gesetzliche und sonstige Grundlagen Artenschutz</b>                                                                                   | <b>18</b> |
| 9.1 Gesetzliche Grundlagen                                                                                                                 | 18        |
| 9.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG                                                                             | 18        |
| 9.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen                                                                                                 | 19        |

# 1 Einleitung

## 1.1 Lage und Untersuchungsgebiet

Für oben genanntes Vorhaben wurde am 29.11.2022 eine Artenschutzbegehung durchgeführt, um einen Überblick über die aktuelle Situation vor Ort und des Umfelds zu erhalten und um mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zu ermitteln sowie das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Untersuchungsumfang umfasst die zur Rodung vorgesehenen Bäume und Gebäudestrukturen (Spielplatz, Hochspannungsgebäude) (s. folgende Abb.).



Abb. 1: Lage Vorhabensfläche (rot) USG gelb

## 1.2 Vorhabensbeschreibung

Das überplante Areal soll künftig für die Gemeinde für Einrichtungen zur Verfügung stehen, die einer Erweiterung der unmittelbar angrenzenden Grund- und Mittelschule, dem Kindergarten oder für die öffentliche Verwaltung dienen. Zudem soll der bereits innerhalb des Änderungsgebietes bestehende Spielplatz planungsrechtlich gesichert werden.

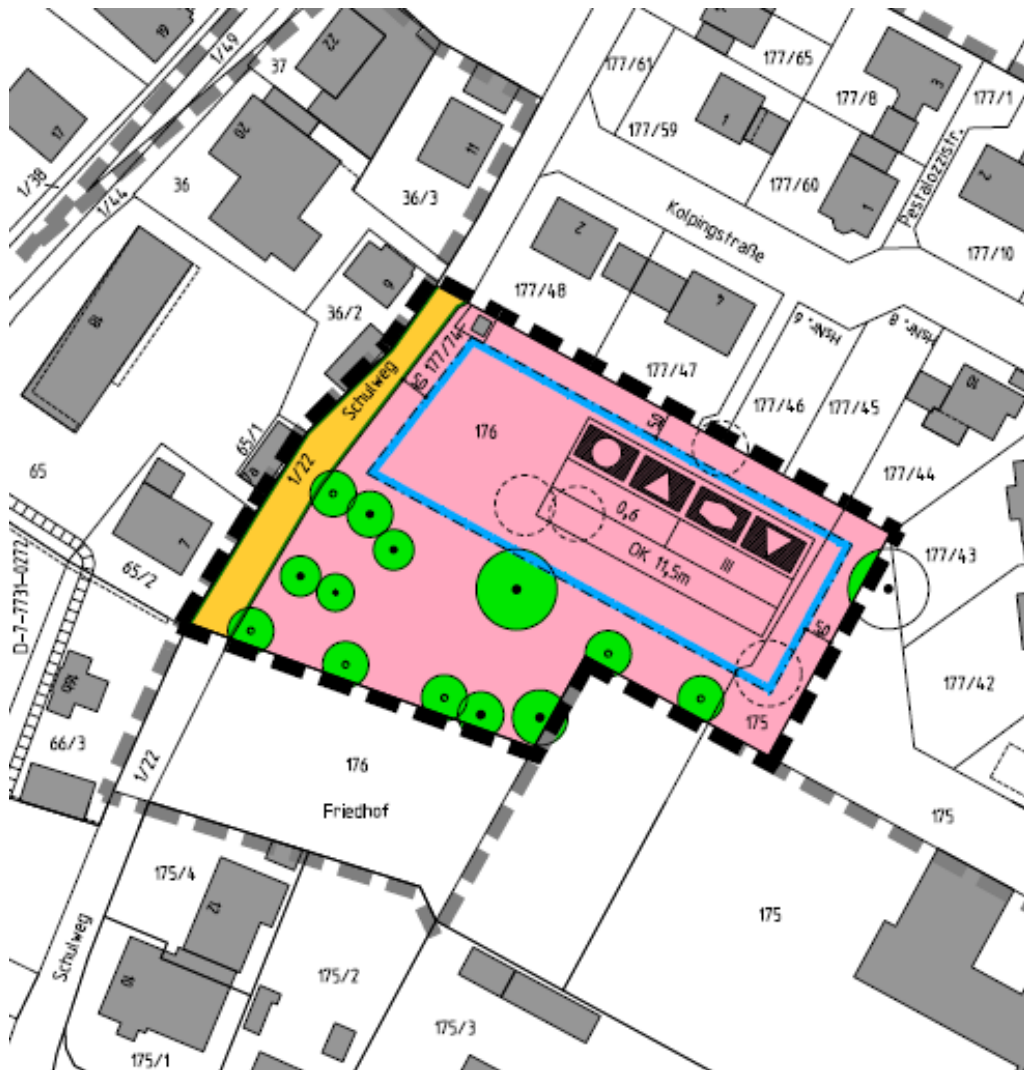


Abb. 2. Planung (ARNOLD CONSULT AG, 2022)

### 1.3 Fotodokumentation des Gebietes

Die folgende Fotodokumentation zeigt die Lage und die Habitateigenschaften des Vorhabensgebietes.

| Übersicht Fotodokumentation                                                         |                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
|  |                                                                                      |
| Fotos Übersicht                                                                     |                                                                                      |
|  |  |
| Bild 1: Einsicht vom nordwestlichen Weg in die Vorhabensfläche                      | Bild 2: Nordwestlicher Gebietsrand                                                   |



*Bild 3: Blick vom Westen in das Vorhabensgebiet (und das Heckenlabyrinth)*



*Bild 4: Blick von Osten auf die Vorhabensfläche*



*Bild 5: Blick vom Zentrum der Vorhabensfläche auf eine Baumgruppe mit Baumhöhlen*



*Bild 6: Gebäude am Nordwestlichen Randgebiet mit Holzverkleidung*

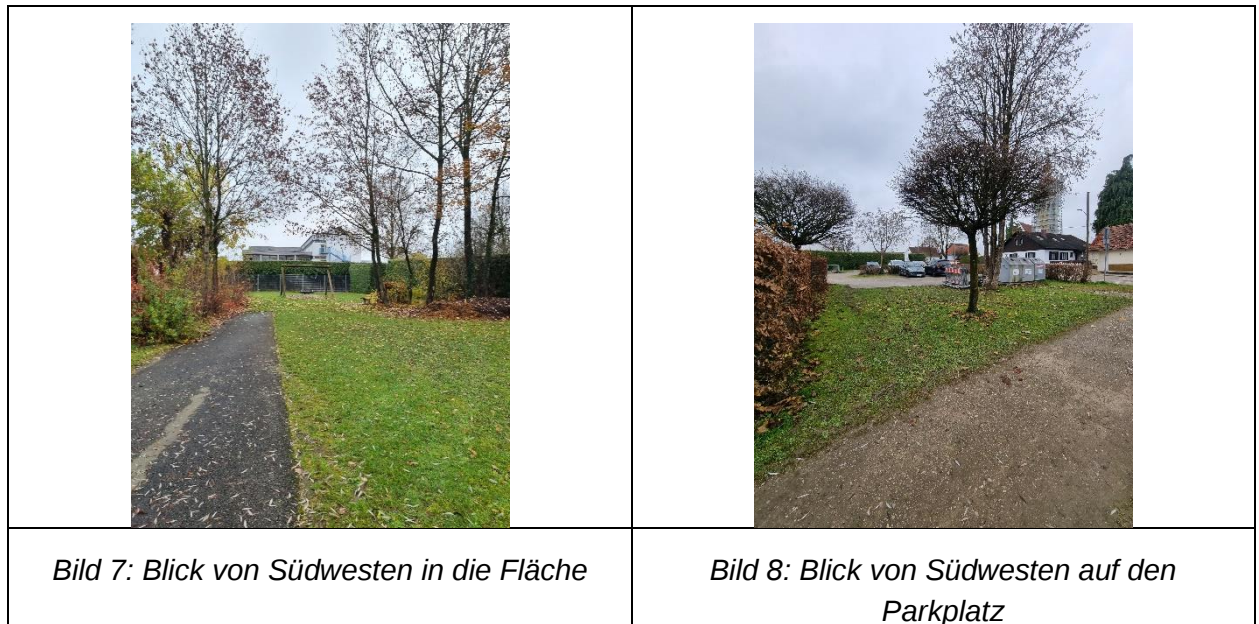


Abb. 3: Fotodokumentation

## 2 Methodik

Die Habitatpotentialanalyse, Relevanzprüfung und die Baumhöhlenkartierung wurden auf Grundlage einer Ortsbegehung am 29.11.2022 erstellt.

## 3 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Inanspruchnahme der Fläche ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Lage am Straßenrand bzw. im Siedlungsbereich und der geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

### 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es entstehen neue Gebäude. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Infrastruktur bzw. der Siedlungslage und der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Übergeordnete Leitstrukturen für Fledermäuse sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

### **3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Es finden geringe Veränderungen des Betriebes hin zu mehr Menschenbewegungen statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Straßen und Wege im direkten Umfeld und die allenfalls geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind entsprechend des aktuellen Untersuchungsstandes folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

- V1: Rodung Gehölze  
Rodung Gehölze 1.10. und Ende Februar. Bei Fällung außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen ob Vögel und Fledermäuse auf der Vorhabensfläche vorkommen. Bei Nachweisen von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind aktuell nicht notwendig.

### **4.3 Allgemeine Naturschutzfachliche Hinweise**

Bei der Errichtung von Außen- und Straßenbeleuchtungen ist auf eine insektenfreundliche Ausgestaltung geachtet werden. Informationen zu insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen sind beispielsweise auf der Seite des Umweltpakt Bayern zu finden.

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Baumhöhlenkartierung

Am 29.11.2022 wurde lediglich eine Baumhöhle in einem Ahornbaum gesichtet, wie aus der Fotodokumentation hervorgeht. Einige Bäume, vermutlich Weiden, hatten in der Rindenstruktur Einfaltungen, die Spaltenpotential aufwiesen. Angrenzend an die Vorhabensfläche, in Privatgärten, waren wenige, mögliche Quartierbäume zu verzeichnen. Insgesamt gibt es wenig Potential für Höhlenbewohnende Arten (Vögel, Fledermäuse).

### 5.2 Pflanzenarten

Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

### 5.3 Tierarten

#### 5.3.1 Säugetiere

##### Fledermäuse

Die größeren Bäume der betroffenen Gehölzbestände (s. Baumhöhlenkartierung) bieten durch Nischen und Höhlen ein allenfalls geringes Potential für sporadisch genutzte Tagesverstecke im Sommer. Das Gebäude für Hochspannung hat geringes Quartierpotential. Indirekte Spuren wie Kot konnten nicht nachgewiesen werden. Einzelquartiere können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Landkreis Aichach-Friedberg verzeichnete Fledermausarten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

**Tab. 1:** Vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ([www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)). RL BY/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft. \* = Ungefährdet; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV.

| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name         | Rote Liste BY | Rote Liste D | EZK |
|-----------------------|---------------------------------|---------------|--------------|-----|
| Mopsfledermaus        | <i>Barbastella barbastellus</i> | 3             | 2            | u   |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>      | 3             | 3            | u   |
| Bechsteinfledermaus   | <i>Myotis bechsteinii</i>       | 3             | 2            | u   |
| Große Bartfledermaus  | <i>Myotis brandtii</i>          | 2             |              | u   |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>       |               |              | g   |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>            |               |              | g   |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>        |               |              | g   |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>         |               |              | g   |

|                      |                                  |   |   |   |
|----------------------|----------------------------------|---|---|---|
| Großer Abendsegler   | <i>Nyctalus noctula</i>          |   | V | u |
| Weißrandfledermaus   | <i>Pipistrellus kuhlii</i>       |   |   | g |
| Rauhautfledermaus    | <i>Pipistrellus nathusii</i>     |   |   | u |
| Zwergfledermaus      | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |   |   | g |
| Mückenfledermaus     | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | V |   | u |
| Braunes Langohr      | <i>Plecotus auritus</i>          |   | 3 | g |
| Graues Langohr       | <i>Plecotus austriacus</i>       | 2 | 1 | u |
| Zweifarbfloderm Maus | <i>Vespertilio murinus</i>       | 2 | D | ? |

### Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen, da die Fällarbeiten im Winterhalbjahr stattfinden bzw. bei Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes nach Fledermäusen in Nischen und Spalten gesucht wird. Durch diese Vorgaben wird verhindert, dass Fledermäuse getötet werden.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung bezieht sich auf die Population, nicht auf einzelne Individuen, die z.B. durch Scheuchwirkungen gestört werden.

Das Gebiet ist aufgrund der aktuellen Nutzung (Kinderspielplatz) erheblich vorbelastet. Eine relevante Beeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen (s. auch Abschnitt 4).

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Von einer Zerstörung von regelmäßig genutzten Fledermaus-Quartieren ist nicht gegeben, da keine Hinweise auf tradierte Quartiere vorhanden sind. Sporadisch genutzte sommerliche Tagesquartiere oder Einzelquartiere im Verbund sind nicht auszuschließen, diese sind artenschutzrechtlich aber nicht relevant.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### Weitere Säugetierarten

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne von Haselmaus, Biber, Wildkatze und Wolf kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

### 5.3.2 Vögel

#### Bestand

Die Untersuchungsfläche ist potentieller Brutlebensraum der in Tab. 1 aufgelisteten Vogelarten. Aufgrund der Gehölzstruktur sind vor allem freibrütenden Arten vorherrschend. In den wenigen und von geringer Qualität vorhandenen Nischen und Spalten sind allenfalls noch anspruchslose Nischenbrüter denkbar.

Tab. 2: Vögel Gesamtartenliste des Untersuchungsgebiets:

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler,

RL BW/D = Rote Liste Bayer/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art,

Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I.

Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Grün hinterlegt: Höhlen und Nischenbrüter

| Vogelart         |                                | Nistplatz-<br>treue<br>(BMU) | Rote Liste |   | Schutz       |      |
|------------------|--------------------------------|------------------------------|------------|---|--------------|------|
|                  |                                |                              | BY         | D | BNat<br>SchG | VSRL |
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>           | 2                            |            |   | b            |      |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>         | 3                            |            |   | b            |      |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>       | 2                            |            |   | b            |      |
| Dorngrasmücke    | <i>Sylvia communis</i>         | 1-2                          | V          |   | b            |      |
| Elster           | <i>Pica pica</i>               | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>         | 0-2                          | V          | V | b            |      |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>   | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Gartengrasmücke  | <i>Sylvia borin</i>            | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i>     | 2                            | V          | V | b            |      |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>       | 2                            |            | V | b            |      |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>       | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Haubenmeise      | <i>Parus cristatus</i>         | 2                            |            |   | b            |      |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>      | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>             | 2                            |            |   | b            |      |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>      | 2                            |            |   | b            |      |
| Rabenkrähe       | <i>Corvus corone</i>           | 2                            |            |   | b            |      |
| Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>        | 1-4                          |            |   | b            |      |
| Rotkehlchen      | <i>Erithacus rubecula</i>      | 2                            |            |   | b            |      |
| Schwanzmeise     | <i>Aegithalos caudatus</i>     | 0-1                          |            |   | b            |      |
| Singdrossel      | <i>Turdus philomelos</i>       | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Sommergoldhähn.  | <i>Regulus ignicapilla</i>     | 0-1                          |            |   | b            |      |
| Stieglitz        | <i>Carduelis carduelis</i>     | 2                            |            |   | b            |      |
| Wintergoldhähn.  | <i>Regulus regulus</i>         | 1                            |            |   | b            |      |
| Zaunkönig        | <i>Troglodytes troglodytes</i> | 1-2                          |            |   | b            |      |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>  | 2                            |            |   | b            |      |

**Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“**

Im Untersuchungsgebiet haben die in Tabelle 2 dargestellten Vogelarten potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Töten eines Individuums in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen, da die Tiere zur Zeit der Baufeldfreimachung im Winterquartier sind oder den Bereich im Zuge der Baumaßnahmen verlassen. Immobile Tiere sind nicht vorhanden.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

**Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“**

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten um Arten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

**Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“**

Für die gebäudebrütenden Arten ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen, da keine Gebäude betroffen sind.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zugvögel unter den Gehölzbrütern ausgeschlossen, da die Tiere jedes Jahr ein neues Nest bauen und auch nicht nesttreu sind (BMU 2011). Das gilt auch für die Standvögel bzw. Kurzstreckenzieher (bspw. Amsel).

Die betroffenen Arten weisen insgesamt eine geringe bis hohe Ortstreue auf. Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z. B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Dies ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Die betroffenen Arten sind häufig vorkommende Vogelarten, die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Ferner sind allenfalls einzelne Brutpaare betroffen, da der überwiegende Teil der Gehölze im Umfeld erhalten bleibt. Ferner stehen im Umfeld noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die relativ anspruchslosen Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 5.3.3 Reptilien

#### Bestand

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, können aufgrund der Habitatstruktur und der Siedlungslage ausgeschlossen werden. Das Gebiet bietet zwar vereinzelt relevante Habitatslemente wie Totholz, Sonnenplätze und sandige Areale auf.

Allerdings ist eine dauerhaft vorhandene Population aufgrund der Siedlungslage, der intensiven Pflege und Nutzung (Spielplatz) der Grünanlage, dem Vorkommen von Prädatoren (Katzen), der isolierte Lage sowie des geringen Flächenumfang mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten. Eine weitere Prüfung der Artengruppe ist nicht notwendig.

### 5.3.4 Weitere Arten

#### Bestand

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Haselmaus, Biber, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge etc.) können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essenzieller Raupen-Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von diesen Artengruppen entfällt damit.

## 6 Fazit

- Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt.

Aufgestellt:

10.02.2023



Dr. Andreas Schuler  
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

## 7 Zitierte und weiterführende Literatur

Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitat Directive article 12). 36 S.

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bauer, H-G, Heine, G., Schmitz, D., Segelbacher, G., Werner, S. (2019). Starke Bestandsveränderungen der Brutvogelwelt des Bodenseegebietes – Ergebnisse aus vier flächendeckenden Brutvogelkartierungen in drei Jahrzehnten. Vogelwelt 139: 3-29

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. v.; Pfeiffer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

Gatter, W & Mattes H. (2018): Vögel und Forstwirtschaft. Eine Dokumentation der Waldvogelwelt im Südwesten Deutschlands.

George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Koh-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

HMU KL V (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

LfU (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfablauf

Schulz B., S. Ehlers, J. Lang & S. Büchner (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

## 8 Relevanzprüfung Artenvorkommen

Die Relevanzprüfung umfasst das TK-Blatt 771 Aichach-Friedberg. Es sind die Arten aufgeführt, die nicht ausführlich im Text erwähnt worden.

### Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

#### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten auf Landkreisebene; ausgenommen den untersuchten Tierarten bzw. Tiergruppen (s. Ausführungen zur Abschichtung (Kapitel 3).

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.  
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

#### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

#### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

| Kategorie | Bedeutung                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------|
| <b>0</b>  | Ausgestorben oder verschollen                              |
| <b>1</b>  | Vom Aussterben bedroht                                     |
| <b>2</b>  | Stark gefährdet                                            |
| <b>3</b>  | Gefährdet                                                  |
| <b>G</b>  | Gefährdung unbekannten Ausmaßes                            |
| <b>R</b>  | Extrem selten                                              |
| <b>V</b>  | Vorwarnliste                                               |
| <b>D</b>  | Daten unzureichend                                         |
| <b>*</b>  | Ungefährdet                                                |
| <b>+</b>  | Nicht bewertet (meist Neozoen)                             |
| <b>–</b>  | Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten) |

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

| Gefährdungskategorien |                                                                                     |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>0</b>              | ausgestorben oder verschollen<br>( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen) |
| <b>1</b>              | vom Aussterben bedroht                                                              |
| <b>2</b>              | stark gefährdet                                                                     |
| <b>3</b>              | gefährdet                                                                           |
| <b>G</b>              | Gefährdung anzunehmen                                                               |
| <b>R</b>              | extrem selten<br>( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)               |
| <b>V</b>              | Vorwarnstufe                                                                        |
| <b>•</b>              | ungefährdet                                                                         |
| <b>••</b>             | sicher ungefährdet                                                                  |
| <b>D</b>              | Daten mangelhaft                                                                    |

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

| Symbol | Kategorie                       |
|--------|---------------------------------|
| 0      | Ausgestorben oder verschollen   |
| 1      | Vom Aussterben bedroht          |
| 2      | Stark gefährdet                 |
| 3      | Gefährdet                       |
| G      | Gefährdung unbekannten Ausmaßes |
| R      | Extrem selten                   |
| V      | Vorwarnliste                    |
| D      | Daten unzureichend              |
| ★      | Ungefährdet                     |
| ♦      | Nicht bewertet                  |

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### **A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Landkreis Aichach-Friedberg)**

| V | L | E | NW | PO | Artname (wiss.) | Artname (deutsch) | RLB | RLD |
|---|---|---|----|----|-----------------|-------------------|-----|-----|
|---|---|---|----|----|-----------------|-------------------|-----|-----|

#### **Lurche**

|   |   |  |  |  |                      |                         |   |   |
|---|---|--|--|--|----------------------|-------------------------|---|---|
| x | 0 |  |  |  | Bombina variegata    | Gelbbauchunke           | 2 | 2 |
| x | 0 |  |  |  | Bufo viridis         | Wechselkröte            | 1 | 3 |
| x | 0 |  |  |  | Epidalea calamita    | Kreuzkröte              | 2 | V |
| x | 0 |  |  |  | Hyla arborea         | Europäischer Laubfrosch | 2 | 3 |
| x | 0 |  |  |  | Kleiner Wasserfrosch | Pelophylax lessonae     | 3 | G |

#### **Libellen**

|   |   |  |  |  |                      |                   |   |  |
|---|---|--|--|--|----------------------|-------------------|---|--|
| x | 0 |  |  |  | Ophiogomphus cecilia | Grüne Flußjungfer | V |  |
|---|---|--|--|--|----------------------|-------------------|---|--|

#### **Schmetterlinge**

|   |   |  |  |  |                        |                                     |   |   |
|---|---|--|--|--|------------------------|-------------------------------------|---|---|
| x | 0 |  |  |  | Coenonympha hero       | Wald-Wiesenvögelchen                | 2 | 2 |
| x | 0 |  |  |  | Phengaris nausithous   | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | V | V |
| x | 0 |  |  |  | Phengaris teleius      | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling  | 2 | 2 |
| x | 0 |  |  |  | Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer                | V |   |

#### **Muscheln**

|   |   |  |  |  |                                   |              |   |   |
|---|---|--|--|--|-----------------------------------|--------------|---|---|
| x | 0 |  |  |  | Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel | Unio crassus | 1 | 1 |
|---|---|--|--|--|-----------------------------------|--------------|---|---|

## 9 Gesetzliche und sonstige Grundlagen Artenschutz

### 9.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

### 9.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und

diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### **9.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen**

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den Angaben von HMuKLV (2015) und Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018) entnommen.

**Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)****Tötungs- und Verletzungsverbot:**

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen (Windkraft, Straßenverkehr).**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

**wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

**- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91) bzw. soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der Bagatellgrenze im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) 08.01.2014 hielten.

Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)****Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

### **Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

##### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, Az.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, Az.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.